

Preisordnung Nr. 1887/1*.**— Preisstellung des sozialistischen Großhandels —****Vom 25. August 1961**

§ 1

(1) Für die Lieferung von Lebensmitteln und Industriewaren zur Versorgung der Bevölkerung (Konsumgüter) durch die sozialistischen Großhandelsorgane gilt folgende Preisstellung:

- a) Die sozialistischen Großhandelsorgane sind verpflichtet, bei Lieferung von Konsumgütern an sozialistische Einzelhandelsbetriebe, an den Einzelhandel mit staatlicher Beteiligung sowie an Einzelhändler, die mit dem sozialistischen Handel einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben, die Kosten des Transports bis in die Verkaufsstelle zu übernehmen.
- b) Der Produktionsmittel-Großhandel, zu dessen planmäßigen Aufgaben auch die Belieferung des Einzelhandels mit Konsumgütern gehört, ist verpflichtet, diese frachtfrei Bestimmungsort der im Abs. 1 Buchst. a genannten Einzelhandelsbetriebe zu liefern. Bestimmungsort ist bei Bahnlieferung die Bahnstation des Empfängers, bei Postsendung das Zustellpostamt und bei Lieferungen durch Kraftfahrzeuge die Verkaufsstelle.

(2) Abs. 1 gilt auch dann, wenn in den gültigen Preisregelungen für die Lieferungen des Großhandels an den Einzelhandel eine andere Preisstellung vorgeschrieben ist.

* Preisordnung Nr. 1887 (GBl. I 1960 S. 419)

i

(3) Wünscht der Besteller eine andere als die handelsübliche Transportart, so hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Lieferungen durch den Schnelldienst des Großhandels sind handelsüblich.

§ 2

Diese Preisordnung gilt nicht für feste Brennstoffe, Brennholz und Baustoffe sowie für Erzeugnisse, bei denen die Anwendung dieser Preisordnung eine Veränderung des Einzelhandelsverkaufspreises nach sich ziehen würde.

§ 3

Ausnahmen von dieser Preisordnung können vom Minister für Handel und Versorgung festgelegt werden.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Oktober* 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 1887 vom 16. Juni 1960 — Preisstellung des sozialistischen Großhandels - (GBl. I S. 419) außer Kraft.

Berlin, den 25. August 1961

**Die Regierungskommission
für Preise beim Minister-
rat der Deutschen
Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter
des Ministers der Finanzen

**Der Minister für Handel
und Versorgung**

I. V.: Dr. Jarowinski

Staatssekretär

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 1874

Preisordnung Nr. 1159/2 vom 9. März 1961 — Drehstrom-Öl-Lelstungsiransformatoren und Erdschlußspulen — (Warennummern 36 21 00 00 aus 36 29 10 00)

Sonderdruck Nr. P 1927

Preisordnung Nr. 676/2 vom 24. Februar 1961 - Hochdruckmaschinen (Buchdruckmaschinen) — (Warennummern 3267 30 00 aus 32 69 68 00)

Sonderdruck Nr. P 1938

Preisordnung Nr. 973/1 vom 1. Juni 1961 — Spielwaren - (Warennummern 59 32 00 00, 59 31 00 00, 59 33 00 00, 59 34 00 00, 59 35 00 00, 59 36 00 00, 59 37 00 00, 59 38 00 00, 59 39 00 00)